

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.12.1983

Geschäftszahl

83/04/0180

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/04/0111 E 19. März 1982 RS 1

Stammrechtssatz

Sowohl im Falle der Anwendung des § 79 GewO 1973 - unter Beachtung der weiteren in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen - als auch des § 27 Abs 5 Arbeitnehmerschutzgesetz obliegt es der Behörde, und zwar in Ansehung der konkreten betrieblichen Situation und der sich hieraus ergebenden Auswirkungen im Sinne dieser Gesetzesstellen, zu prüfen, welche bestimmten geeigneten - am wenigsten einschneidenden Auflagen - vorzuschreiben (§ 79 GewO 1973) bzw welche unbedingt notwendigen Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer aufzutragen (§ 27 Abs 5 Arbeitnehmerschutzgesetz) sind.